

den und nationale Aussöhnung zu unterstützen. Darüber hinaus bekundet er seine Entschlossenheit, seine Fähigkeit zur Konfliktverhütung weiter zu verbessern und seine Antwortmaßnahmen auf Konflikte effizienter und wirksamer zu gestalten, und unterstreicht seine Unterstützung für die Maßnahmen, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu verstärken.

Der Rat hat auf der Grundlage der Empfehlungen

humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht zu wahren,

unter Betonung der besonderen Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern und alten Menschen, den schwächsten Gruppen in den Flüchtlingslagern und -siedlungen,

unter Hinweis auf die Resolutionen 52/103 und 52/132 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 betreffend das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beziehungsweise Menschenrechte und Massenabwanderung,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Grundsätze betreffend die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der allgemeinen Normen für ihre Behandlung, die in dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951³²² in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967³²³ geänderten Fassung enthalten sind;

2. *unterstreicht* die besondere Bedeutung der Bestimmungen des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969³²⁴ zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika;

3. *bekräftigt*, daß die Flüchtlingsaufnahmeländer die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht tragen;

4. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, die Institutionen und Verfahren zur Umsetzung der Bestimmungen des Völkerrechts betreffend die Rechtsstellung und die Behandlung von Flüchtlingen sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit weiter auszubauen, insbesondere derjenigen betreffend die Unterbringung der Flüchtlinge in angemessener Entfernung von

11. *bekundet seine Unterstützung* dafür, in die Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen für humanitäre Einsätze ausgebildete Militär- und Polizeieinheiten und Personal sowie die dazugehörige Ausrüstung auf-